AMTSBLATT
der Stadt Schrobenhausen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Schrobenhausen

Herausgeber und Druck:
Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 18, 86529 Schrobenhausen, Telefon: 0 82 52/90-0, Internet: http://www.schrobenhausen.de, E-Mail: information@schrobenhausen.de

Nummer 14 **Donnerstag, den 11.06.2026**

Datum	Inhaltsverzeichnis	Seite

05.05.2026	Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts	106
01.06.2026	Vollzug der Bayerische Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes; Sperrzeitrechtliche Allgemeinverfügung in der Zeit des Schrannenfestes vom 19.06.2026 bis 21.06.2026 für den Stadtbereich Schrobenhausen	109
01.06.2026	Bekanntgabe Bürgerversammlungen 2026	110

Impressum

Herausgeber:
Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 18, 86529 Schrobenhausen
Telefon: +49 (0)8252 90-0, E-Mail: stadt@schrobenhausen.de

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Donnerstag. Es wird im Internet auf der Homepage der Stadt Schrobenhausen veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Stadt Schrobenhausen erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch §§ 2, 3 G zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahl-gesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (GVBl. S. 385, 586), folgende Satzung:

§ 1
Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem Ersten Bürgermeister (§ 4) und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2
Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
   a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
   b) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
   c) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 7 Mitgliedern des Stadtrats.

(2) [1]Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) und b) genannten Ausschüssen führt der Erste Bürgermeister. 2Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) [1]Die Ausschüsse beschließen anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse). 2Sie sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies ausdrücklich vorsieht und der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist.

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3
Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung; Ortssprecher

(1) [1]Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. [2]Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) [1]Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 100 Euro, für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates ein Sitzungsgeld von 100 Euro und für die notwendige Teilnahme an Sitzungen eines Ausschusses 100 Euro. 2Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen kann nur beansprucht werden, wenn das Stadtratsmitglied mindestens 50 % der Sitzungs-zeit anwesend war.

(3) [1]Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfalls. [2]Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschal-entschädigung von 15 € je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. [3]Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nach-holen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 € je volle Stunde. [4]Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Stadtratsmitgliedern lebenden

a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder
c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

werden bis zu einem Höchstbetrag von 25 € für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 3 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen. [5]Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für Ortssprecherinnen und Ortssprecher entsprechend.

(6) Die vom Stadtrat bestimmten Referenten erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung von 100 Euro.

(7) Das vom Stadtrat gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 bestimmte ehrenamtliche Stadtratsmitglied, welches den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt, erhält eine zusätzliche monatliche Entschädigung von 100 Euro.

(8) Die von den einzelnen Fraktionen, Fraktionsgemeinschaften oder Ausschuss-gemeinschaften bestimmten Sprecher erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung von 100 Euro.

(9) [1]Fraktionen und Fraktionsgemeinschaften sowie fraktionslose Stadtratsmitglieder erhalten für jedes Mitglied eine monatliche Unkostenpauschale in Höhe von 30 Euro für die politische Arbeit. [2]Diese Mittel sind zweckgebunden für die Stadtratsarbeit zu verwenden; eine Verwendung für Zwecke außerhalb der Stadtratsarbeit ist unzulässig. [3]Eine Weitergabe der Mittel an die der Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft zugehörige Partei oder Wählergruppe für parteiliche Zwecke ist nicht gestattet. [4]Über die Verwendung der Mittel ist auf Verlangen des Stadtrats Rechenschaft zu legen.

§ 4
Erster Bürgermeister

Der Erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5
Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6
Inkrafttreten

[1]Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. 2Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 27.01.2021 außer Kraft.

Schrobenhausen, den 05.05.2026
STADT SCHROBENHAUSEN

(Im Original gezeichnet)

Reisner
Erster Bürgermeister

Vollzug der Bayerische Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes; Sperrzeitrechtliche Allgemeinverfügung in der Zeit des Schrannenfestes vom 19.06.2026 bis 21.06.2026 für den Stadtbereich Schrobenhausen

Die Stadt Schrobenhausen erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Während des Schrannenfestes vom 19.06.2026 bis 21.06.2026 wird der Beginn der allgemeinen Sperrzeit am Samstag, den 20.06.2026 und am Sonntag, den 21.06.2026 im Stadtgebiet Schrobenhausen (ohne Ortsteile) auf 3.00 Uhr festgesetzt

2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 der Allgemeinverfügung wird angeordnet.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schrobenhausen in Kraft.

Schrobenhausen, den 01.06.2026
STADT SCHROBENHAUSEN

(Im Original gezeichnet)

Reisner
Erster Bürgermeister

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung ist bis 31.07.2026 an der Amtstafel am Rathaus, Lenbachplatz 18, 86529 Schrobenhausen einsehbar.

Bürgerversammlungen 2026

Gemäß Art. 18 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat der erste Bürgermeister mindestens einmal jährlich eine Bürgerversammlung zur Erörterung gemeindlicher Angelegenheiten einzuberufen.

- **Ortsteil Sandizell**
  Montag, 05.10.2026, 19.00 Uhr im Gasthaus Schlicker, Schloßstraße 22

- **Ortsteil Hörzhausen**
  Mittwoch, 14.10.2026, 19.00 Uhr im Feuerwehr Hörzhausen, Peutenhausener Straße 8a

- **Ortsteil Edelshausen**
  Montag, 19.10.2026, 19.00 Uhr im Sportheim Edelshausen, In der Scherau 11

- **Ortsteil Steingriff**
  Mittwoch, 21.10.2026, 19.00 Uhr im Schützenheim, Pöttmeser Straße 28

- **Ortsteil Mühlried**
  Montag, 26.10.2026, 19.00 Uhr im Sportpark SC Mühlried, Rinderhofer Breite 2

- **Schrobenhausen**
  Mittwoch, 28.10.2026, 19.00 Uhr im Pavillon der städt. Musikschule, Regensburger Str. 11

Hierzu sind alle Bürger der Stadt Schrobenhausen eingeladen.
Eine vorherige Anmeldung ist nicht erforderlich.

Schrobenhausen, den 01.06.2026
STADT SCHROBENHAUSEN

(Im Original gezeichnet)

Harald Reisner
Erster Bürgermeister